

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/5 R 186/06 B

L 13 R 4157/03 (Bayerisches LSG)
S 3 RA 375/98 (SG Bayreuth)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 15. Februar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 15.2.2006 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer höheren Rente wegen Erwerbsunfähigkeit unter Anerkennung weiterer Beitragszeiten im Zugunstenverfahren verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und Verfahrensmängel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger rügt unter verschiedenen Gesichtspunkten eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (*§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz*).
- 7 Eine Verletzung dieses Grundsatzes liegt vor, wenn das LSG seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13*) oder wenn sich das Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 162 Nr 12*). Auch dürfen der Entscheidung keine tatsächlichen oder rechtlichen Gesichtspunkte zu Grunde gelegt werden, die bisher nicht erörtert worden sind, wenn dadurch der Rechtsstreit eine unerwartete Wendung nimmt (*vgl BVerfG NJW 2003, 2524; BVerfGE 108, 341, 345 f; BSG vom 5.8.2004 - B 13 RJ 206/03 B - Juris RdNr 6 mwN; zum Umfang der Hinweispflicht BSG vom 11.10.2006 - B 9a VJ 4/06 B - Juris RdNr 6*). Zur Begründung eines ent-



sprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Darüber hinaus ist Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Rüge, dass der Kläger darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6*).

- 8 Der Kläger scheint eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs zum einen darin zu sehen, dass das LSG keine sachgerechte Antragstellung veranlasst habe. Die Verpflichtung des Gerichts, auf eine sachgerechte Antragstellung hinzuwirken, ist indes nicht in § 62 SGG, sondern in § 106 Abs 1 Satz 1 und § 112 Abs 2 Satz 2 SGG geregelt. Abgesehen davon ergibt sich aus den eigenen Darlegungen des Klägers, dass nicht das Berufungsgericht, sondern nach dessen Auffassung das Sozialgericht die Stellung sachgerechter Anträge nicht angeregt hat. Darüber hinaus ist nicht dargelegt, dass und warum die Entscheidung des LSG auf dem angeblichen Mangel beruhen kann. Allein die Behauptung des Klägers, bei Unterlassung des Verfahrensfehlers wäre das Urteil für ihn günstiger gewesen, reicht für eine ordnungsgemäße Verfahrensrüge nicht aus.
- 9 Zum anderen stützt der Kläger seine Gehörsrüge darauf, dass das LSG davon ausgegangen sei, der Bescheid vom 10.6.1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.11.1998 treffe hinsichtlich der Anerkennung des Zeitraums vom 1.1.1987 bis 31.8.1987 keine Regelung, sodass bezüglich dieses Zeitraums kein Verwaltungsakt vorliege. Hierzu weist der Kläger auf Folgendes hin: Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens habe er die Abrechnung der Brutto-Netto-Bezüge und die Verdienstbescheinigung vom 27.8.1987 betreffend den Zeitraum Januar bis August 1987 vorgelegt. Wenn die Beklagte darauf im Bescheid vom 10.6.1998 nicht eingehe, habe sie damit konkludent die Anerkennung dieser Zeit abgelehnt. Ebenso habe er die Verdienstbescheinigung im Widerspruchsverfahren erwähnt.
- 10 Damit beanstandet der Kläger letztlich, dass das Berufungsgericht aus der Vorlage der vorgenannten Belege in Bezug auf den Inhalt des angefochtenen Bescheids nicht dieselbe rechtliche Schlussfolgerung gezogen habe wie er. Hierin liegt jedoch keine Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs. Auch unter Berücksichtigung der weiteren Ausführungen in der Beschwerdebegründung, wonach beide Beteiligten den Zeitraum vom 1.1.1987 bis 31.8.1987 als Streitgegenstand angesehen hätten, ist eine Gehörsrüge nicht ausreichend bezeichnet. Denn der Kläger behauptet nicht, dass das LSG seine Rechtsauffassung von der Reichweite des Bescheids vom 10.6.1998 mit den Beteiligten nicht zuvor erörtert habe. Ebenso wenig trägt er vor, welches Vorbringen durch eine ggf unterlassene Erörterung verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen könne, noch rügt er diesbezüglich einen anderweitigen Verfahrensfehler.



- 11 Soweit der Kläger schließlich eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs darin sieht, dass das Berufungsgericht die Schriftsätze vom 7.2.2006 und 10.2.2006 zum Einbehalt der Rentenversicherungsbeiträge im Jahre 1987 nicht berücksichtigt habe, ist eine Gehörsrüge ebenfalls nicht ordnungsgemäß dargelegt.
- 12 Die Beschwerdebegründung selbst weist darauf hin, dass das LSG die Klage hinsichtlich des Zeitraums 1987 als unzulässig angesehen habe. Von diesem, nicht mit zulässigen Verfahrensrügen angegriffenen Rechtsstandpunkt aus kann die Entscheidung des Berufungsgerichts nach den eigenen Darlegungen des Klägers nicht auf dem geltend gemachten Mangel beruhen. Bei Unzulässigkeit der Klage ist unbeachtlich, ob Rentenversicherungsbeiträge für 1987 abgeführt worden sind.
- 13 Ohne Erfolg macht der Kläger schließlich geltend, das Berufungsgericht habe gegen Denkgesetze verstoßen, indem es Gegenstand und Inhalt der Gehaltsbescheinigung vom 27.8.1987 verkannt habe. Hiermit rügt er einen Verstoß gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (*vgl hierzu Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 128 RdNr 10*). Auf die Verletzung dieser Vorschrift kann eine Nichtzulassungsbeschwerde aber nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht gestützt werden.
- 14 Ebenso wenig hat der Kläger ordnungsgemäß dargelegt, dass das LSG den Rechtsstreit analog § 114 Abs 2 SGG hätte aussetzen müssen, um das Vorverfahren hinsichtlich der geltend gemachten Anerkennung des Zeitraums 1.1.1987 bis 31.8.1987 nachzuholen. Zwar weist die Beschwerdebegründung darauf hin, dass der Kläger gegen den Bescheid vom 10.6.1998 Widerspruch eingelegt und hierbei die Gehaltsbescheinigung vom 27.8.1987 erwähnt habe. Ebenso wird aber ausgeführt, dass das Berufungsgericht davon ausgegangen sei, der Bescheid vom 10.6.1998 regle die Ablehnung der Anerkennung der oben genannten Zeiten nicht. Ausgehend von dieser Rechtsauffassung hatte das Berufungsgericht nach den eigenen Darlegungen des Klägers keine Veranlassung, hinsichtlich der Zeiten im Jahre 1987 ein Widerspruchsverfahren nachholen zu lassen.
- 15 Die Grundsatzrüge iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist ebenfalls nicht ordnungsgemäß dargelegt, weil der Senat auf Grund der Beschwerdebegründung nicht prüfen kann, ob die aufgeworfene Rechtsfrage entscheidungserheblich ist.
- 16 Grundsätzliche Bedeutung iS der Norm hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Kläger muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, wes-



halb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (*vgl zum Ganzen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*).

17 Der Kläger misst den Fragen grundsätzliche Bedeutung bei,

"ob die Regelung des § 203 SGB VI, wonach Beschäftigungszeiten als Beitragszeit anerkannt werden, wenn Versicherte glaubhaft machen, dass sie eine versicherungspflichtige Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ausgeübt haben und für diese Beschäftigung entsprechende Beiträge gezahlt bzw. vom Arbeitsentgelt abgezogen wurden, auf pflichtversicherte Selbständige entsprechend anwendbar ist,

hilfsweise,

ob in Fällen, in denen nicht mehr entschieden werden kann, ob eine abhängige oder selbständige Beschäftigung vorliegt, die Regelung des § 203 SGB VI für Personen, die steuerrechtlich als Arbeitnehmer behandelt werden, aber jedenfalls auf Antrag Pflichtversicherte sind, anwendbar ist."

18 Abgesehen von der sehr ungenauen Formulierung der Rechtsfragen, fehlen in der Beschwerdebegründung ausreichende Darlegungen zu deren Entscheidungserheblichkeit. Entscheidungserheblichkeit bedeutet, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinne hätte ausfallen müssen. Kann mangels entsprechenden Vortrags nicht ausgeschlossen werden, dass der geltend gemachte Anspruch unabhängig vom Ergebnis der angestrebten rechtlichen Klärung womöglich am Fehlen einer weiteren, bisher unbeachtet gebliebenen Anspruchsvoraussetzung scheitern müsste, fehlt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit und damit der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 4 mwN*). Zum bisherigen Prozessverlauf beschränkt sich der Kläger auf die Mitteilung, das Sozialgericht habe § 203 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) entsprechend herangezogen und den Beitragseinbehalt für glaubhaft angesehen, während das LSG dem nicht gefolgt sei. Welche tatsächlichen Feststellungen und rechtlichen Erwägungen die gegensätzlichen Entscheidungen tragen, wird nicht ausgeführt. Nur wenn die Beschwerdebegründung den Gedankengang des Berufungsurteils zumindest grob skizziert hätte, wäre der Senat jedoch zur Prüfung in der Lage, ob das Ergebnis des Rechtsstreits nach den getroffenen tatsächlichen Feststellungen von der Anwendung des § 203 SGB VI abhängt. Der Kläger ist seiner Pflicht nicht nachgekommen, den gedanklichen Weg aufzuzeigen, auf dem im angestrebten Revisionsverfahren eine Klärung der aufgeworfenen Grundsatzfragen zu erreichen wäre (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).



- 19 Die nicht formgerecht begründete und damit unzulässige Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 20 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)